

Förderhilfen der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz im Zuge der Corona-Krise

(Stand: 17.03.2020)

1. In welcher Form erfolgt die Unterstützung durch die Bürgschaftsbank?

Die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz unterstützt Unternehmen in Form von Bürgschaften. Dies bedeutet, Hausbanken gewähren einen Kredit zur Liquiditätsunterstützung, der durch die Bürgschaftsbank abgesichert wird. Voraussetzung jeder Fördermöglichkeit ist somit, dass auch die Hausbank bereit ist die erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz.

3. Wie sind die Rahmenbedingungen der Förderhilfen?

Es gibt kein gesondertes Bürgschaftsprogramm. Ab sofort gelten im Rahmen des normalen „Bürgschaft Classic“-Programms folgende Rahmenbedingungen:

- Bürgschaftsquote: 80%
- Bürgschaftshöchstbetrag: € 2,5 Mio.
 - ➔ Der Bürgschaftshöchstbetrag ist für jegliche Finanzierungsanlässe relevant und nicht nur auf Corona-Krisenbedingte Finanzierungen eingeschränkt.
- Bürgschaftskonditionen: analog der „Bürgschaft Classic“ gemäß unserem [Preis- und Konditionenverzeichnis](#)

Für die Vergabe von Bürgschaften über einem Obligo von € 2,5 Mio. ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (beratung@isb.rlp.de, Hotline: 06131 6172-1333) zuständig.

4. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank auf den üblichen Antragswegen. Es ist ein Antrag für eine „Bürgschaft Classic“ zu stellen.

5. Was ist zu beachten?

Wir empfehlen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung und bei entsprechendem Bedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank.

Die Nachverbürgung bereits gewährter Überziehungen ist ebenfalls nicht möglich.

6. Kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen für bestehende Bürgschaftsengagements

Bei bestehenden verbürgten Krediten besteht die Möglichkeit, durch die Stundung von Bürgschaftsentgelten und/oder die Aussetzung von Tilgungsraten für verbürgte Kredite einen Beitrag zu leisten. Wir bemühen uns um schnelle und unkomplizierte Bearbeitung entsprechender Anträge. Im Übrigen verweisen wir auch auf den folgenden Punkt 7.

7. Verbürgung von Krediten im Stadium der Unternehmenskrise

Die formalen Voraussetzungen für die Unterstützung von KMU in der Krise haben sich erheblich verändert. Die Insolvenzantragspflichten gemäß § 15a InsO sind bis 30.09.2020 ausgesetzt worden (Quelle: [BMJV](#)).

Darüber hinaus entfällt die Maßgabe, dass Bürgschaftsbanken keine Sanierungskredite begleiten dürfen. Dies ist vorübergehend möglich.

Die materielle bankmäßige Prüfung des Geschäftsmodells muss selbstverständlich weiter durchgeführt werden.

8. Welche Unterlagen sind zwingend erforderlich?

Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Bürgschaftsantrag benötigen wir zusätzlich zu den [Mindest-Unterlagen](#) zwingend noch folgende Unterlagen:

- Liquiditätsplanung für 2020 auf monatlicher Basis unter Berücksichtigung der aktuellen Prämissen und eventuell bereits eingeleiteter Gegenmaßnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld, Steuerstundung)
- Rentabilitätsplanung 2020 (Worst Case) und eine Planung für 2021 unter der Annahme eines regulären Geschäftsverlaufes (eventuell Zahlen des „normalen“ Geschäftsjahres 2019 zugrunde legen)
- Erläuterung, aus welchen Gründen das Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist

9. Wann kann ich mit einer Zusage rechnen?

Nach Abstimmung mit unseren Aufsichtsgremien soll voraussichtlich in der KW 12 ein beschleunigtes, schriftliches Genehmigungsverfahren für Bürgschaften bis zu einem Obligo von T€ 250 eingeführt werden. Die Entscheidung über diese Bürgschaften erfolgt hausintern. Anträge, die diese Grenze überschreiten, werden in unseren Ausschusssitzungen entschieden. Eilbedürftige Fälle können auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens entschieden werden.

10. Bis wann sind die Förderhilfen befristet?

Die Erhöhung des Bürgschaftshöchstbetrages und der Rückbürgschaftsquote des Bundes, die erweiterte Möglichkeit von geförderten Betriebsmittelfinanzierungen, bemessen am Gesamtbestand, sowie die Eigenkompetenz für die Bürgschaftsbanken ist vorerst bis 31.12.2020 befristet.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte frühzeitig telefonisch bei den bekannten [Ansprechpartnern](#).